

Satzung

der Freien Wählergruppe Montabaur (e.V.)

Neufassung der Satzung
Inkrafttreten: 25.11.2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "**Freie Wählergruppe Montabaur (e. V.)**" (**Kurzform: FWG Montabaur**) und hat seinen Sitz in Montabaur. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Belange der Gesamtbevölkerung der Stadt Montabaur anstrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Entgelte / Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatzungen festlegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann jeder wahlberechtigte Bürger der Stadt Montabaur, der nicht Mitglied einer anderen eingetragenen Wählergruppe ist und sich zu dem Grundsatz, der in § 1 genannt ist, bekennt, Mitglied werden. Dagegen ist eine persönliche Einzelmitgliedschaft von Mitgliedern der „FWG Montabaur“ bei der „Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz“ sowie bei der „Bundesvereinigung FREIE WÄHLER“ ausdrücklich möglich und dient dem Interesse der in der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben.
2. Auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch jeder andere Bürger der Bundesrepublik Deutschland Mitglied werden, der nicht Mitglied einer anderen eingetragenen Wähler-Gruppe oder Partei ist und sich zu dem Grundsatz, der in § 1 genannt ist, bekennt. Dagegen ist eine persönliche Einzelmitgliedschaft von Mitgliedern der „FWG Montabaur“ bei der „Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz“ sowie bei der „Bundesvereinigung FREIE WÄHLER“ ausdrücklich möglich und dient dem Interesse der in der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben.
3. Die Mitgliedschaft in einem Ortsverein der Freien Wähler-Gruppe Montabaur (e.V.) und die Mitgliedschaft auf Verbandsgemeinde- und Kreisebene schließen sich gegenseitig ein.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Das Vorschlagsrecht für die Ehrenmitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

Der Mitgliedsantrag enthält den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die E-Mailadresse, die Telefonnummer, die Mobilnummer und die Bankverbindung der antragstellenden Person. Der Verein nimmt diese Daten auf und speichert das Eintrittsdatum und auch die mögliche Funktion im Verein. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System hinterlegt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) oder den Ausschluss (§4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Mandatsreferenz (DE39 ZZZ0 0001 8500 27) einmal jährlich eingezogen.

§ 7 Organe der Wählergruppe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
bestehend aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und Pressewart

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Wählergruppe ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes beim Vorstand beantragt.

Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung haben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per eMail oder im Amtsblatt der VG Montabaur unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Insofern eine postalische Einladung in Frage kommt, erfolgt diese an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird in offener oder auf Antrag geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt mit der Maßgabe, dass er bis zu der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Fraktionsitzungen teilnehmen.

Über Ausgaben aus der FWG-Kasse entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Ausgaben von bis zu 100,00 € können sowohl vom 1. Vorsitzenden als auch vom Fraktionsvorsitzenden vorgenommen werden.

Ausgaben von bis zu 300,00€ können vom 1. Vorsitzenden (oder seinem Vertreter) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

Für alle weiteren Ausgaben über 300,00 € ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 11 Wahl zum Stadtrat

Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl zum Stadtrat durch die Mitgliederversammlung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom 1. Vorsitzenden gezogen wird.

Auch wo Gesetz und Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen

§ 12 Wahlversammlung

Die Aufstellung der Bewerber und ihrer Nachfolger und die Feststellung ihrer Reihenfolge für die Wahl zum Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung (Versammlung) der zur Stadtratswahl wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für Rheinland-Pfalz.

Zwischen der Einladung und der Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder müssen mindestens 7 Tage liegen. Zu der Versammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Tagungsordnungspunktes "Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber und ihrer Nachfolger für die Wahl zum Stadtrat" schriftlich einzuladen.

Der Vorsitzende der Wahl (Versammlungsleiter) stellt die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder fest.

Das Recht, einen Bewerbervorschlag aufzustellen, steht dem Vorstand zu. Der Versammlungsleiter kann jeden der in der vorbereiteten Liste genannten Bewerber einzeln oder alle Bewerber zusammen aufrufen und die Versammlung dazu befragen, ob ein Gegenvorschlag zur Person des Bewerbers / oder zu einen Listenplatz gemacht oder eine Änderung in der Reihenfolge beantragt wird. Werden Gegenvorschläge gemacht oder eine Änderung in der Reihenfolge beantragt, so ist hierüber jeweils geheim abzustimmen.

Soweit aus der Mitte der Versammlung keine Gegenvorschläge gemacht werden und auch keine Änderung der Reihenfolge beantragt wird, ist über die Liste ebenfalls geheim abzustimmen.

Der Fraktionsvorsitzende wird von den Mitgliedern der Fraktion gewählt.

Die Fraktion kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit der Mitgliedschaft wird automatisch die Einwilligung erteilt, dass der Verein die vom Mitglied angefertigten Foto- und/oder Filmaufnahmen zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für werbliche Zwecke in allen Print- und Onlinemedien (einschließlich Social-Media-Plattformen) ohne inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkung on- und offline verbreiten und veröffentlichen darf. Soweit sich aus dem Bildmaterial Hinweise auf die ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) bezieht sich die Einwilligung auch auf diese Angaben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an das Haus der Jugend, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend der Stadt Montabaur verwendet werden darf.

gez. Florian Hertel

gez. Christof Frensch

gez. Carsten Irrgang

Dr. Florian Hertel

Christof Frensch

Carsten Irrgang

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister